

Überwachungsplan Baden-Württemberg

(Stand: 1. Oktober 2013)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt:

1. Einführung und räumlicher Geltungsbereich des Plans
2. Allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßigen Überwachung
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass
6. Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung
7. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Anhänge zum Überwachungsplan:

Anhang 1: Verzeichnis der IE-Anlagen in Baden-Württemberg

Anhang 2: Bewertungsschema Syburian zur Ermittlung des Überwachungsintervalles

Anhang 3: Muster des Berichtes über eine Vor-Ort-Besichtigung

1. Einführung und räumlicher Geltungsbereich des Plans

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-R) der EU ist auf europäischer Ebene die zentrale Regelung für die Genehmigung und Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Die Richtlinie wurde am 2. Mai 2013 abschließend in deutsches Recht umgesetzt. Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IE-R fallen, ist nach Artikel 23 der Richtlinie ein System für Umweltinspektionen einzuführen. Die Anforderungen der IE-R an eine systematische Überwachung wurden in Deutschland in §§ 52 und 52a BImSchG, in §§ 8 und 9 IZÜV sowie in § 47 KrWG und § 22a Deponieverordnung (DepV) in nationales Recht umgesetzt. Demnach haben die zuständigen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung aufzustellen.

Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen oder aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In welchem zeitlichen Abstand Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken.

Der vorliegende Überwachungsplan gilt für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg. Er wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erstellt, regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme

Die allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme in Baden-Württemberg ist im Bericht „Umweltdaten 2012 Baden-Württemberg“ dargestellt. Der Bericht kann über die Internetadresse <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/220765/> eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen

Das Verzeichnis der in Baden-Württemberg vorhandenen IE-Anlagen ist im Anhang 1 aufgeführt. Es umfasst immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 3 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und Deponien (Deponieklassen I - IV). gemäß § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Nach § 52 a BImSchG, § 9 Absatz 2 und § 3 IZÜV und § 47 KrWG müssen die zuständigen Behörden für die Überwachung von Anlagen, die unter die IE-R fallen, und Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage nach § 1 Absatz 3 IZÜV gehören, regelmäßig Überwachungsprogramme erstellen oder aktualisieren. Zuständige Behörden sind in Baden-Württemberg die vier Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

Grundlage für die Überwachungsprogramme ist der vorliegende Überwachungsplan des Landes Baden-Württemberg. In den Überwachungsprogrammen sind für die in der 4. BImSchV in Anhang 1 Spalte d mit „E“ gekennzeichneten Anlagen, Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG und die Gewässerbenutzungen, die zu einer Industrieanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 IZÜV gehören sowie Deponien nach § 22 a Absatz 3 DepV die Zeiträume anzugeben, in denen sie Vor-Ort besichtigt werden müssen.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen wird von den Regierungspräsidien mit Hilfe einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken festgelegt. Die systematische Beurteilung erfolgt in Baden-Württemberg einheitlich mit der

EDV-Anwendung SYBURIAN (s. Anhang 2), der gemäß § 52 a Absatz 2 BImSchG insbesondere folgende Kriterien zugrunde liegen:

- Mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Zulassungsanforderungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Die vorgenannten Kriterien sind in Syburian in insgesamt elf Einzelkriterien differenziert worden. Für die genannten Einzelkriterien werden Gewichtungspunkte vergeben, die in die Risikobewertung einfließen. Im Einzelnen werden die Punkte wie folgt vergeben:

Anlagenbezogene Umweltrelevanz (entspricht den möglichen Auswirkungen der Anlage)

Die Punktzahl für die anlagenbezogene Umweltrelevanz geht aus Anhang 2 hervor. In Spalte 1 des Anhangs sind jeder IE-Anlage zwischen 0 und drei Punkte zugeordnet. Im Einzelfall kann die anlagenbezogene Umweltrelevanz um einen Punkt angehoben oder abgesenkt werden.

Relevanz Lärm

Punkte	Definition
0	Zusatzbelastung durch den Anlagenlärm liegt mindestens 6 Dezibel (A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm
2	Zusatzbelastung durch den Anlagenlärm liegt nicht mindestens 6 Dezibel (A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Relevanz Luft

Punkte	Definition
0	Die Anlage emittiert kein schadstoffbelastetes Abgas
1	Die Emissionsmassenströme der Anlage unterschreiten die Bagatellschwellen der TA Luft
2	Mindestens ein Emissionsmassenstrom liegt über der Bagatellschwelle der TA Luft
3	Mindestens ein Emissionsmassenstrom der Anlage liegt über der Schwelle für Immissionsprognosen oder oberhalb der Massenstromschwellen, die kontinuierliche Messungen erforderlich machen

Relevanz Abwasser

Punkte	Definition
0	Die Anlage emittiert kein Abwasser, ausgenommen Sanitärabwasser
1	Indirekteinleitung von Industrieabwasser ohne gefährliche Inhaltsstoffe im Sinne der Abwasserverordnung
2	Indirekteinleitung von Industrieabwasser mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleitungen ohne gefährliche Stoffe im Sinne der Abwasserverordnung
3	Direkteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen gemäß der Abwasserverordnung

Relevanz Abfall

Punkte	Definition
0	keine gefährlichen Abfälle gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
1	weniger als 2 Tonnen an gefährlichen Abfällen pro Jahr
2	Abfallmengen an gefährlichen Abfällen je Jahr zwischen 2 und 100 Tonnen
3	mehr als 100 Tonnen an gefährlichen Abfällen je Jahr

Relevanz Boden oder Grundwasser

Für alle Anlagen außer Deponien:

Punkte	Definition
0	keine wassergefährdenden Stoffe
1	wassergefährdende Stoffe außerhalb von Wasserschutzgebieten
2	wassergefährdende Stoffe bei Lage der Anlage in Wasserschutzzone III bzw. IIIa
3	wassergefährdende Stoffe bei Lage der Anlage in Wasserschutzzone II

Für Deponien:

1	die Auslöseschwellen gemäß § 12 Absatz 1 der Deponie-Verordnung werden nicht überschritten
2	die Auslöseschwellen gemäß § 12 Absatz 1 der Deponie-Verordnung werden nur unwesentlich überschritten
3	die Auslöseschwellen gemäß § 12 Absatz 1 der Deponie-Verordnung werden signifikant überschritten und es sind Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 der Deponie-Verordnung zu treffen

Relevanz Anlagensicherheit

Punkte	Definition
0	die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der Störfall-Verordnung
1	die Anlage unterliegt den Grundpflichten (GP) der Störfall-Verordnung
3	die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung

Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung

Hier wird zwischen „ja“ (= 3 Punkte) und „nein“ (= 1 Punkt) unterschieden. Als empfindliche Gebiete/ Objekte gelten insbesondere: Wohnbebauung, Schulen, Kindergärten, Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wasserwerken, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete.

Bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität

Punkte	Definition
0	keine Mängel
1	geringe Mängel
2	erhebliche Mängel
3	erhebliche Mängel, die Verwaltungskonsequenz erfordern

Bereitschaft zur Regeleinhaltung

Punkte	Definition
0	Mängelbeseitigungen und Eigenüberwachung erfolgen allein durch den Betreiber gemäß seiner Betreiberpflichten
1	eine Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung erfolgt nach Revisionschreiben durch die Behörde
2	die Mängelbeseitigung und die Eigenüberwachung erfolgen erst nach Revisionschreiben und anschließender behördlicher Anhörung
3	eine Mängelbeseitigung erfolgt erst nach einer behördlichen Anordnung

Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN ISO 14001

Punkte	Definition
0	Zertifizierung der Anlage nach der Umweltauditverordnung EMAS der EU oder nach DIN EN ISO 14001
3	keine Zertifizierung der Anlage nach EMAS oder DIN EN ISO 14001

Aus der Addition der Einzelbewertung in Form von Bewertungspunkten von 0 bis 3 je vorgenanntem Kriterium ergibt sich eine Gesamtpunktzahl (s. Zeile Endsumme). Aus der für jede Anlage individuell festgelegten Punktzahl ergibt sich das Inspektionsintervall (Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigung) in der Zeile „Auswertung“. Das Inspektionsintervall beträgt bis 12 Punkte drei Jahre, von 13 bis 17 Punkten zwei Jahre und von 18 bis 32 Punkten (= Maximalpunktzahl) ein Jahr.

Die so ermittelten Intervalle für die Vor-Ort Besichtigung dürfen nicht überschritten werden. Die Behörde kann die Intervalle zur Überwachung der Anlage oder für Teile der Anlage verkürzen, wenn sie dies für geboten hält. Bei der regelmäßigen Überwachung der Anlage kann die Behörde Schwerpunkte setzen. Die Intervalle sind auch für jede zu der Anlage gehörige Gewässerbenutzung einzuhalten und können verkürzt werden, wenn die Behörde dies für geboten hält.

Bei Deponien sind die maximalen Inspektionsintervalle bereits durch § 22 a der DepV in Abhängigkeit von der Deponieklasse vorgegeben. Die Behörde hat die Intervalle zur Überwachung der Anlage oder für Teile der Anlage zu verkürzen, wenn sich aus der systematischen Beurteilung mit der EDV-Anwendung SYBURIAN ein kürzeres Inspektionsintervall ergibt.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung und den routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigungen werden anlassbezogen

- bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen,
- bei Verstößen gegen Vorschriften des BImSchG, WHG und KrWG oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

Ermittlungen und - falls erforderlich - Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über den Umfang der Ermittlungen anhand der Erheblichkeit eines Ereignisses, Verstoßes bzw. vorgetragenen Beschwerdesachverhaltes und anhand der Anlagentechnik sowie den bisherigen Erfahrungen mit der Anlage.

6. Bericht über eine Vor-Ort Besichtigung

Nach jeder regelmäßigen oder anlassbezogenen Vor-Ort Besichtigung haben die Regierungspräsidien als die zuständigen Überwachungsbehörden einen Bericht zu erstellen. Hierfür wird das im Anhang 3 aufgeführte Muster verwendet. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung von den Regierungspräsidien zu übermitteln. Innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

7. Zusammenarbeit verschiedener Überwachungsbehörden

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage gewährleistet aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach § 13 BImSchG eine weitestgehend integrative Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Sie wird von den Regierungspräsidien erteilt. Grundsätzlich nicht eingeschlossen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen nach § 1 Absatz 2 IZÜV. Diese werden ebenfalls von den Regierungspräsidien erteilt.

Nach der Zulassung einer Anlage entfällt die Zusammenführung der unterschiedlichen Umweltaspekte, da die verschiedenen Fachbehörden die Aufsicht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich durchführen. Die IE-R fordert die Einführung eines Systems für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die Umwelt umfasst (Artikel 23 Absatz 1 IE-R). Mit den aufzustellenden Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen muss nunmehr bei der Überwachung der Umweltauswirkungen einer Anlage auf Luft, Wasser und Boden gleichermaßen ein integrativer Ansatz verfolgt werden.

Für die immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche und abfallrechtliche Überwachung sind die Regierungspräsidien alleine zuständig. Die Unteren Verwaltungsbehörden überwachen die bodenschutzrechtlichen Belange. Daneben überwachen die Unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere fachrechtliche Anforderungen (z.B. Baurecht). Die Regierungspräsidien koordinieren die Überwachung.

Die Regierungspräsidien legen hierzu gemeinsam mit den Unteren Verwaltungsbehörden fest, welche Behörden im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung zu beteiligen sind. Sie teilen den zu beteiligenden Behörden (z.B. Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Baurechts-/Brandschutzbehörde) den jeweiligen Vor-Ort-Besichtigungstermin mindestens sechs Wochen vorher mit. Nach der gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigung erstellt das Regierungspräsidium den Überwachungsbericht unter Mitwirkung der anderen Behörden (s. Muster des Überwachungsberichtes im Anhang 3).

Anhang 1: Verzeichnis der IE-Anlagen in Baden-Württemberg

Anhang 2: Bewertungsschema Syburian zur Ermittlung des Überwachungsintervalles

Anhang 3: Muster des Berichtes über eine Vor-Ort-Besichtigung